
S 8 RJ 746/03 A

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	13
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 8 RJ 746/03 A
Datum	26.11.2004

2. Instanz

Aktenzeichen	L 13 R 151/05
Datum	08.06.2005

3. Instanz

Datum	-
-------	---

I. Die Berufung gegen das Urteil des Sozialgerichts Landshut vom 26. November 2004 wird zurückgewiesen.

II. Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Zwischen den Beteiligten ist die Höhe der Regelaltersrente umstritten. Der Kläger behauptet weitere Pflichtbeitragszeiten in Deutschland über die dem Rentenbescheid zu Grunde liegenden 23 Monate hinaus.

Mit seinem am 12.03.1997 bei der AOK Rheinland eingegangenen Antrag vom 08.07.1996 machte der 1931 geborene Kläger seinen Anspruch auf Regelaltersrente bei der Beklagten geltend. Er sei ungefähr zehn Jahre in Deutschland beschäftigt und versichert gewesen. Nach den bei der Beklagten elektronisch gespeicherten Daten lagen Versicherungszeiten vom 07.04.1973 bis zum 04.04.1978 vor.

Mit Schreiben vom 22.04.1997 leitete die Beklagte zunächst ergebnislos das

zwischenstaatliche Feststellungsverfahren ein und zog den Klager zur Mitwirkung heran. Mit Bescheid vom 15.03. 2000 versagte die Beklagte mangels Mitwirkung Leistungen. Kurz zuvor erteilte der Klager weitere Ausknfte, die zu ergebnislosen Ermittlungen der Beklagten bei der AOK C. , der AOK R. , der BKK der Firma S., der AOK F. , der AOK E. , der AOK K. und der AOK S. fhrten.

Nach Vorlage des Formblatts RM-D 205 unter Mitteilung von 68 Monaten mazedonischer Versicherungszeit zahlte die Beklagte mit Bescheid vom 15.03.2001 Regelaltersrente ab 01.03.1997 mit einem Monatsbetrag von 56,80 DM/32,41 Euro bei 1,1878 Entgeltpunkten. Laut Anlage 2 des Bescheides sind darin rentenrechtliche Zeiten vom 07.04.1973 bis 04.04.1978 im Umfang von 23 Monaten Beitragszeit und fnf Monaten Anrechnungszeit bercksichtigt. Durch Bescheid vom 22.08.2002 wurde diese Rente unter Beibehaltung der persnlichen Entgeltpunkte mit dem neuen aktuellen Rentenwert angepasst.

Mit seinem Widerspruch behauptete der Klager weitere Pflichtbeitrge aufgrund von Beschftigungsverhltnissen in der Bundesrepublik Deutschland ab 24.05.1971, auerdem habe in der Zeit vom 31.03.1977 bis 11.04.1977 und vom 16.04. bis 01.05. 1977 nicht Arbeitslosigkeit sondern Krankheit vorgelegen, wofr Pflichtbeitrge anzuerkennen seien.

Auf Anfrage vom 21.08.2001 teilte der Klager unter bersendung einer Arbeitsbescheinigung mit, er sei vom 01.12.1972 bis 23.11. 1973 bei der Firma "S." (spter S. und Co), Bauunternehmung in S. beschftigt gewesen. Weiter bermittelte er schlielich der Beklagten noch die Kopie einer Versicherungskarte ber Entgelte bei W. V, vom 24.05.1971 bis 30.09.1971 und bei der Bauunternehmung B. vom 15.05. bis 11.08.1972 und vom 12.08.1972 bis 18.10.1972.

Die Beklagte erhielt schlielich von der IKK S. eine Auskunft, wonach eine Beschftigungszeit vom 01.12.1972 bis 31.05.1973 sowie eine Krankheit vom 02.03.1973 bis 20.11.1973 bei Lohnfortzahlung bis zum 06.04.1973 gemeldet gewesen sei. Die BKK Bau bersandte die Mitglieder  und Leistungskarte aus dem Jahr 1972. Die IKK S. besttigte Krankengeld vom 23.11.1973 bis 09.12.1973 sowie vom 02.03.1973 bis 20.11.1973 und eine Arbeitsunfhigkeit mit Lohnzahlung bis zum 06.04.1973. Die IKK Ostwestfalen  Lippe besttigte eine Beschftigungszeit vom 21.07.1971 bis 30.09.1971 bei der Firma V ;

Mit Bescheid vom 25.10.2002 zahlte die Beklagte eine monatliche Rente von 60,77 Euro bei nunmehr 2,217 Entgeltpunkten wegen weiterer Anwartschaften aufgrund von Pflichtbeitragszeiten fr die Zeit vom 15.05.1972 bis 11.08.1972, vom 12.08.1972 bis 18.10.1972, vom 01.12.1972 bis 31.12.1972, vom 01.01.1973 bis 01.01.1973, vom 30.01.1973 bis 06.04.1973 und vom 24.05.1971 bis 30.09.1971 sowie wegen beitragsgeminderter Zeit vom 01.04. 1973 bis 06.04.1973 und vom 07.12.1973 bis 31.12.1973.

Dennoch behauptete der Klager am 25.11.2002 das Fehlen weiterer Anwartschaften und legte dazu u.a. einen Arbeitsvertrag vom 14.04.1971, ein

Schreiben der Firma V. vom 20.03.1973, Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen für die Zeit vom 02.03. bis 20.11.1973 sowie vom 23.11.1973 bis 09.12.1973 und vom 23.09. bis 03.10.1975 sowie diverse Entgeltbescheinigungen (Meldungen) aus den Jahren 1973 bis 1976 vor.

Mit Widerspruchsbescheid vom 10.03.2003 wies die Beklagte den Widerspruch zurück. Sie habe das Vorbringen des Klägers im Einzelnen überprüft und festgestellt, dass weitere Versicherungszeiten nicht bewiesen seien. Teils seien die behaupteten Zeiten schon berücksichtigt, teils seien sie keine Anrechnungszeiten, weil sie keinen vollen Kalendermonat angedauert hätten, teils verlange der Kläger wegen mehrfacher Bewilligungen eines Monats eine unzulässige doppelte Anrechnung des gleichen Kalendermonats. Aus dem vorgelegten Urteil des Sozialgerichts Stuttgart vom 03.09.1976 ergäben sich für die Rentenversicherung keinerlei Konsequenzen, da es dort um die Erteilung einer Arbeitserlaubnis der Bundesanstalt gegangen sei.

Hiergegen hat der Kläger Klage zum Sozialgericht Landshut (SG) erhoben, mit der er weiterhin Versicherungszeiten zwischen Oktober 1972 und Februar 1976 geltend macht. Dieses Vorbringen ist fast identisch mit demjenigen vom 25.11.2002 bis auf die Zeit vom 18.10.1971 bis 02.12.1971, bei der ein Beschäftigungsverhältnis bei der Firma K. und A. bestanden habe.

Nach Ermittlungen durch die Beklagte bei der AOK D. und bei der LVA Rheinprovinz ist ein Beschäftigungsverhältnis bei der Firma K. und A. bestätigt worden, woraufhin diese mit Bescheid vom 06.07.2004 eine monatliche Rente von 61,81 Euro zahlte.

Durch Urteil vom 26.11.2004 hat das SG die Klage gegen die Bescheide vom 15.03.2001 und vom 25.10.2002 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 10.03.2003 und gegen den Bescheid vom 06.07.2004 abgewiesen. Dabei hat es im Wesentlichen auf den Inhalt des Widerspruchsbescheides verwiesen sowie den im Verlauf des gerichtlichen Verfahrens erteilten Bescheid vom 06.07. 2004. Danach stehe fest, dass weitere Versicherungszeiten nicht nachzuweisen seien. Insbesondere hätten sich aus dem übersandten Urteil des Sozialgerichts Stuttgart keine weiteren Erkenntnisse darüber ergeben, ob der Kläger in der Zeit vom 16.03. bis 22.10.1976 rentenversicherungspflichtig beschäftigt gewesen sei und gegebenenfalls in welcher Höhe Beiträge zur Rentenversicherung hierfür entrichtet worden seien.

Hiergegen hat der Kläger Berufung zum Bayer. Landessozialgericht (LSG) eingelegt. Zur Begründung hat er erneut seine Sammlung von Kopien an Durchschlägen von Meldebescheinigungen, Versicherungskarten, Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen und des Urteils des Sozialgerichts vom 03.09.1976 vorgelegt.

Mit Eingang vom 01.06.2005 hat der Kläger Unterlagen eingereicht, die seinen aktuellen Gesundheitszustand betreffen, der ihm die Teilnahme an der mündlichen Verhandlung nicht ermögliche.

Der Klager beantragt, die Beklagte unter Abanderung des Urteils des Sozialgerichts Landshut vom 26.11.2004 sowie der Bescheide vom 15.03.2001 und vom 25.10.2002 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 10.03.2003 und des Bescheides vom 06.07.2004 zu verurteilen, unter Berucksichtigung weiterer Pflichtbeitrags- und Anrechnungszeiten hhere Rente zu leisten.

Die Beklagte beantragt, die Berufung des Klagers zurckzuweisen.

Zur Erganzung des Tatbestandes wird auf den Inhalt der Akten beider Instanzen und der Beklagten Bezug genommen.

Entscheidungsgrnde:

Die auf eine Sozialleistung gerichtete Berufung ist statthaft und zulssig ([ 143](#) , [144 Abs. 1 Satz 2](#) Sozialgerichtsgesetz â SGG â in der Fassung des Gesetzes zur Entlastung der Rechts- pflege vom 11.01.1993, [BGBl. I, 50](#)). Die Berufung ist auch frist- gem eingelegt ([ 151 Abs. 1](#), [153 Abs. 1](#), [87 Abs. 1 Satz 2](#), [66 Abs. 2 SGG](#)) sowie auch ansonsten zulssig.

In der Sache hat das Rechtsmittel aber keinen Erfolg.

Das SG hat die Klage zu Recht abgewiesen. Der Klager hat keinen mit der Anfechtungs- und Verpflichtungsklage ([ 54 Abs. 1](#), [Abs. 4 SGG](#)) durchsetzbaren Anspruch auf hhere Rente.

Wegen der im Einzelnen vom Klager beanstandeten bzw. fehlenden Anwartschaftszeiten wird auf die zutreffenden Grnde der angefochtenen Entscheidung des SG Bezug genommen und bis auf das Folgende von einer weiteren Darstellung der Entscheidungsgrnde abgesehen ([ 153 Abs. 2](#), [136 Abs. 3 SGG](#) in der Fassung des Gesetzes zur Entlastung der Rechtspflege).

Die vom Klager behaupteten Versicherungszeiten sind nicht bewiesen. Dies hat die Beklagte mit ihrem Widerspruchsbescheid vom 10.03.2003 zutreffend dargelegt. Zum Teil scheitern die erhobenen Ansprche am Beweis einer Pflichtbeitragszeit beziehungsweise entsprechender Glaubhaftmachung, zum Teil an den rechtlichen Voraussetzungen einer Anrechnungszeit.

Letzteres gilt besonders fr die Zeit vom 19.10.1972 bis 21.11.1972. Dafr ist zwar ein Krankheitszeitraum festgestellt. Das fr sich alleine fhrt aber nicht zur Anrechnung, weil sonst das Monatsprinzip fr Anrechnungszeiten nicht gewahrt ist. [ 252 Abs. 7 SGB VI](#) verlangt die Belegung eines vollen Kalendermonats, z. B. des gesamten Monats November. Zwar besteht noch im November sehr bald wieder eine Arbeitsunfhigkeit (vom 27.11.1972 bis 30.11.1972). Eine Lcke von ber drei Tagen verhindert aber den Anschluss (vergleiche die entsprechende Kommentierung im KassKomm â Niesel, Anm. 50 zu [ 252 SGB VI](#)). Sie betrgt hier sechs Tage.

Fr die Zeit der Arbeitsunfhigkeit vom 01.07.1975 bis 09.08. 1975 gilt

folgendes: Zwar ist der Monat August als Pflichtbeitrag wegen der Beschäftigung vom 12.08.1975 bis 30.09.1975 an-gerechnet. Dennoch besteht im Juli 1975 keine Anrechnungszeit, weil es am gemäss [Â§ 58 Abs. 2 Satz 1 SGB VI](#) erforderlichen Anschluss an die letzte Zeit vom 21.03.1975 fehlt. Eine Lücke von über drei Monaten ist auch für einen sogenannten Überbrückungszeitraum zu groß.

Im Übrigen kann auf das Urteil des Sozialgerichts Landshut vom 26.11.2004 voll Bezug genommen werden.

Die Berufung war daher zurückzuweisen.

Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten ([Â§ 193 SGG](#)).

Gründe zur Zulassung der Revision sind nicht ersichtlich ([Â§ 160 Abs. 2 Nrn. 1, 2 SGG](#)).

Erstellt am: 08.09.2005

Zuletzt verändert am: 22.12.2024